

Personalratsinfo 1/2015

Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg, Wedinghauser Str. 19, Raum 3 ☎ 02931 / 82-3200

 pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de

BESETZUNG A13/A14-BEFÖRDERUNGSSTELLEN

Bei der Besetzung der Stellen für das erste Beförderungsamt (A13 gehobener Dienst, A14 höherer Dienst) gibt es in manchen Fällen erhebliche Verzögerungen. Einige KollegInnen warten bereits seit bis zu zwölf Monaten auf ein Ergebnis für die Stellenbesetzung. Vermutlich sind noch nicht vorliegende dienstliche Beurteilungen einer von verschiedenen Gründen für diesen Zustand, der für die Betroffenen ärgerlich ist. Wir bitten euch, uns Rückmeldung (z.B. per E-Mail) zu geben, falls ihr auch von langen Wartezeiten betroffen seid (Angaben möglichst: Bewerbung an welcher Schule, A13 oder 14, Datum der Bewerbung). Wir gehen jedem Einzelfall nach.

SONDERPÄDAGOGINNEN AN ALLGEMEINEN SCHULEN

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz zum Schuljahresbeginn und der Einführung des LES-Budgets sind in unserem Bezirk (anders als in den übrigen Bezirken) bereits 300 SonderpädagogInnen an Regelschulen versetzt worden. Außerdem gibt es eine Vielzahl von vollen Abordnungen. Wir heißen auch von hier aus die betreffenden KollegInnen herzlich willkommen!

Es zeichnen sich derweil große Unterschiede beim Einsatz der Lehrkräfte an den verschiedenen Schulen ab. Eine Arbeitsplatzbeschreibung für ihre Tätigkeit gibt es weder seitens des MSW noch der Bezirksregierungen. Die Kooperation muss dennoch geregelt und organisiert werden.

Aus Sicht des Personalrats ist dabei von zwei Prämissen auszugehen: 1. Die neuen KollegInnen werden an den Schulen dringend für die sonderpädagogische Unterstützung gebraucht. Daher hat auch ihr Einsatz im Gemeinsamen Lernen und zur sonderpädagogischen Unterstützung absolute Priorität. Der Einsatz sollte also (auch beim Vertretungsunterricht) in den

entsprechenden Gruppen erfolgen. 2. Sie sind als Lehrkräfte in Bezug auf Rechte und Pflichten vom Grundsatz her mit den RegelschulkollegInnen gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass mit Blick auf Stundenpläne, Teilnahme an Konferenzen, Klassenfahrten oder Elternsprechtage ebenfalls dieselben Rechte und Pflichten gelten.

Insbesondere dort, wo SonderpädagogInnen aber eine unverhältnismäßig hohe Belastung durch Besprechungen, Beratung oder AO-SF-Verfahren haben, muss über eine Kompensation nachgedacht werden. Dies könnte über eine Priorisierung von Konferenzteilnahmen, durch Entlastungstunden oder Begrenzung des Einsatzes in Vertretungstunden im Rahmen der Mehrarbeit erfolgen.

Der Personalrat hält die Möglichkeit des Austauschs der SonderpädagogInnen an allg. Schulen für wichtig und setzt sich bei der Dienststelle dafür ein. Diese hat bereits ein entsprechendes Netzwerk in Dortmund/Unna unterstützt. Weitere sind geplant in den Regionen Hamm/Soest, Bochum/Herne und Märkischer Kreis.

NEUAUSRICHTUNG DER QA

Der erste Durchgang der Qualitätsanalyse ist für die Gesamtschulen im Bezirk weitgehend abgeschlossen. Zurzeit bereitet das zuständige Dezernat 4Q die nächste Runde vor: An einigen Schulen wird schon in diesem Jahr die zweite Analyse durchgeführt. Als Erfahrung aus dem ersten Durchgang kann festgehalten werden, dass Schulen die Durchführung als hohe Belastung empfinden, gerade auch die Vorbereitung („Portfolio“), und außerdem konnten sie die Bewertungen nicht immer nachvollziehen.

Im letzten Jahr ist nun die QA reformiert worden. Zunächst soll eine Entlastung der Schulen erfolgen, indem vor allem das Portfolio von bisher 21 auf vier Konzepte gekürzt wird. Aufwändige

Recherche- und Redaktionsarbeit wird insofern deutlich reduziert. Das Qualitätstableau wurde überarbeitet, und zwar zunächst hinsichtlich der Beobachungskriterien (50 statt bisher 153). Außerdem gibt es ein neues Beobachtungsschema für Unterricht, das in der Auswertung objektiver sein soll: Die QualitätsprüferInnen geben keine direkte Bewertung ein, sondern stellen lediglich „zutreffend“ bzw. „nicht zutreffend“ (dichotomer Beobachtungsbogen) fest. Schließlich soll eine neue Form der Datenverarbeitung und -übermittlung („TUQAN“) auch für die Schulen von Vorteil sein.

Insgesamt will man den Schulen zudem entgegenkommen, indem

1. sie in einem fakultativen Teil selbst Teile des Qualitätstableaus passend zum Profil mit festlegen können;
2. der Zeitpunkt der QA von der Schule mitbestimmt wird;
3. durch eine differenziertere Rückmeldung sowie durch Verzahnung mit Schulaufsicht und Schulentwicklungsberatung besser Konsequenzen aus den Ergebnissen gezogen werden können.

Die Reformen konnten durch Verhandlungen der Hauptpersonalräte erreicht werden. Wir sind gespannt, welche Erfahrungen die Schulen in der neuen Runde machen.

NEUE RICHTLINIEN: SICHERHEIT AN SCHULEN

Die aktualisierten *Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW* gelten für die naturwissenschaftlichen Fächer, Arbeitslehre / Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung, Kunst und Musik. Zuständig für die Umsetzung ist die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sollten SchulleiterInnen die Aufgaben des Bereiches für die Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, können sie diese an eine fachlich geeignete und zuverlässige Lehrkraft (Gefahrstoffbeauftragte/-r) übertragen, sofern diese damit einverstanden ist. Damit verbunden ist eine Entlastung, die nicht aus dem „Lehrertopf“, sondern aus der Leitungszeit zu nehmen ist.

Der Erlass sagt auch, dass Lehrkräfte, die regelmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, vor und nach dem entsprechenden

Unterricht nicht zu Pausenaufsichten eingesetzt werden sollen.

NEUER ERLASS: BEKÄMPFUNG DER JUGENDKRIMINALITÄT

Der ehemalige Runderlass unter BASS 18 – 03 Nr. 1 von 2007 ist umfangreich überarbeitet worden und stellt eine direkte Handlungshilfe dar, hat aber auch für LehrerInnen den verpflichtenden Charakter einer Dienstanweisung. Die Neufassung berücksichtigt die Festlegungen des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012. Es geht darum, präventiv Gefährdungen und Risiken abzuwenden und das Wohl der Kinder/Jugendlichen durch Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten. Die Positionen der LehrerInnen und Schulleitungen in diesem Handlungsfeld soll gestärkt werden.

Neu ist z.B. der konkrete Hinweis, dass nach Erstattung einer Strafanzeige die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, Tatverdächtigen und Opfer ausschließlich der Polizei zusteht (3.2.4).

Die Pflicht zur „unverzöglichen“ Information der Schulleitung durch LehrerInnen bei Gefährdung des Kindeswohls wurde noch einmal verstärkt. Außerdem geht die Formulierung nun von „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls“ statt, wie zuvor, von „hinreichendem Verdacht“ auf Vernachlässigung oder Misshandlung aus. Für diesen Fall ist ausdrücklich der „Anspruch auf die Beratung (der Lehrkraft) durch eine erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers“ aufgeführt. Vor der Information des Jugendamts sind Betroffene zu informieren (3.2.6).

EINLADUNG

zur Teil-Personalversammlung für Tarifbeschäftigte

am Mi., 11. Februar 2015,

13.00 bis 15.30 Uhr,

in der Willy-Brandt-Gesamtschule,
Wittekindstr. 33, Bochum